

Besondere Bedingung Nr. 1443

Selbstbehalt

In Abänderung des Art.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall für jede versicherte Sache einen Selbstbehalt von EUR 72,67 zu tragen hat.